



Ljubljana, 12.01.2018
MIM/KnaM

Grenzüberschreitende Dienstleistungen mit entsendeten Arbeitnehmern nach dem 01.01.2018

Ab dem 1.1.2018 wird das Gesetz über grenzüberschreitende Dienstleistungen¹ (im weiteren Text: "ZČmIS") angewandt, welches die Voraussetzungen regelt, unter denen juristische oder natürliche Personen, die für die Ausübung einer Tätigkeit registriert und in der Republik Slowenien ansässig sind, zeitweilig Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. EFTA-Mitgliedstaat erbringen können.

Dieses Gesetz wird nicht für die Entsendung von Arbeitnehmern in Drittstaaten angewandt. Bezüglich der Entsendung von Arbeitnehmern in Drittstaaten ist die Gesetzgebung des Staates, in den die Arbeitnehmer entsandt werden, zu beachten.

Dieses Gesetz schreibt auch die Voraussetzungen vor, unter denen juristische oder natürliche Personen, die für die Ausübung einer Tätigkeit registriert und in einem anderen EU- bzw. EFTA-Mitgliedstaat ansässig sind, Dienstleistungen in Slowenien erbringen können.

Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

In Artikel 4 ZČmIS sind die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Arbeitgebern festgelegt. Der Arbeitgeber erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen in folgenden Fällen:

- a) wenn er gewöhnlich eine Tätigkeit in der Republik Slowenien ausübt. Dies liegt vor, wenn – neben anderen Kriterien – in den letzten 12 Monaten maximal 80% der Mitarbeiter entsendet wurden.
- b) wenn er wesentliche Bestimmungen des Arbeitsrechts, die sich auf die Rechte der Arbeitnehmer beziehen, nicht verletzt,
- c) wenn die entsandten Arbeitnehmer gewöhnlich keine Arbeiten im Einsatzstaat verrichten,
- d) wenn die Dienstleistungen im Rahmen der registrierten Tätigkeit des Arbeitgebers erbracht werden und
- e) wenn die Dienstleistungen auf eine der erlaubten Arten erbracht werden.

¹ Zakon o čezmejnem izvajanju storitev [Gesetz über grenzüberschreitende Dienstleistungen] (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 10/2017)

TPA svetovanje,

podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.

1000 Ljubljana, Leskoškova c. 2, Tel.: +386 1 520 86 60, Fax: +386 1 520 86 60, E-Mail: office@tpa-group.si
www.tpa-group.si, www.tpa-group.com, mat.št. 1898248, okr. sod. v LJ, VI. 1/38818/00, ss. kap. 8.763,00 EUR, SI40149455

Albanija | Avstrija | Bulgarija | Česka | Hrvaška | Madžarska | Poljska | Romunija | Slovaška | Slovenija | Srbija
Neodvisni član Baker Tilly Europe Alliance

Näheres zu den oben genannten Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Arbeitgebern ist gesetzlich geregelt.

Soweit die Bestimmungen des ZČmIS nicht angewendet werden können muss überprüft werden, ob eine Arbeit vorliegt, welche die Einbindung in die Sozialversicherung im betreffenden Staates fordert.

Pflichten des Arbeitgebers bzw. Selbstständigen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen

Zur Erfüllung der Pflichten gemäß ZČmIS muss der Arbeitgeber bzw. der Selbstständige jedenfalls vor dem Beginn der Erbringung der Dienstleistungen eine **A1-Bescheinigung** für den entsendeten Mitarbeiter einholen. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften.

Ausstellungsdauer

Die Krankenversicherungsanstalt Sloweniens (ZZZS) stellt gemäß Artikel 8 ZČmIS die A1-Bescheinigung aus. Der **Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung** ist über das **Internetportal e-VEM** zu stellen, jedoch frühestens **30 Tage vor dem vorgesehenen Beginn der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung**. Falls die Voraussetzungen für die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfüllt sind, stellt die Krankenversicherungsanstalt Sloweniens die A1-Bescheinigung innerhalb von fünf Werktagen ab Erhalt des vollständigen Antrags aus.

Abgrenzung zwischen Entsendung und Dienstreise

In einer Information des Arbeits- und Sozialministerium im Zusammenhang mit dem Gesetz über grenzüberschreitende Dienstleistungen wird klargestellt, dass eine Dienstreise nur dann vorliegt, wenn a) auf der Dienstreise nicht unmittelbar Leistungen im Rahmen der Tätigkeit des Dienstgebers erbracht werden, b) den Nutzen der Dienstreise der Dienstgeber und nicht ein Auftraggeber trägt, c) der Dienstgeber mit der Tätigkeit des Dienstnehmers kein unmittelbares Entgelt vereinbart hat oder d) kein Markteintritt vorliegt und keine Konkurrenz zu Unternehmen auf diesem Markt vorliegt. Bei der Aufzählung handelt es sich um keinen abschließenden Katalog von Bedingungen, sondern nur um Indizien. Es ist immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Ljubljana, den 12.01.2018

Mojca Mlakar

Michael Knaus